

angefragt werden muß) in den nächsten vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart des Präsidenten oder eines von ihm committirten Richters des Herzoglichen Procurators, des Secretärs und des Gerichtsdieners vollstreckt, hierüber ein Protocoll aufgenommen, und zu den Acten gelegt.

24. Berge den 16. Mai 1809. (V. b. Vorläufige Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

### Erster Titel.

#### Allgemeine Verfügungen.

1) Alle Streitigkeiten, welche in der Folge bei Unsern Gerichten in erster Instanz angebracht werden, sind, so viel immer möglich, auf mündliches Verfahren gleich in der ersten Audienz, oder wenn die hiezu nöthige Berathschlagung zu viel Zeit erfordern würde, an einem der nächstfolgenden Audienztage zu entscheiden.

2) So oft die streitenden Theile in den Thatumständen übereinkommen, und es also bloß auf Rechtsfragen ankommt, leidet diese Regel keine Ausnahme. In allen diesen Fällen ist es nicht nöthig, vorher einen Referenten zu ernennen.

3) Nach den Vorbereitungen, welche hier unten näher bestimmt werden, und an dem zur Anhörung der Betheiligten bestimmten Tage ließt der Secretär die in der Sache ergangene Vorladung öffentlich ab, und überreicht sie nebst den von den beiderseitigen Procuratoren übergebenen Vollmachten dem Präsidenten. Der Kläger bringt den Grund seiner Klage nochmals mündlich vor, der Beklagte antwortet hierauf ebenfalls mündlich; nach Beschaffenheit der Umstände wird der herzogliche Procurator in derselben, oder in einer der folgenden Sitzungen gleichfalls vernommen, unmittelbar nachher, und ohne den streitenden Theilen einige Bemerkungen über dessen Antrag zu gestatten, versammelt sich das Gericht, in so fern es eine vorläufige Berathschlagung für nöthig erachtet, in dem Rathszimmer, entwirft nach Mehrheit der Stimmen das Urtheil mit den Entscheidungsgründen, und tritt in

die öffentliche Audienz zurück, wo der Präsident die erfolgte Entscheidung gleich verkündigt.

4) Bei den mündlichen Verhandlungen in der Audienz ist es dem Betheiligten oder ihren Bevollmächtigten unbenommen, ihren Antrag aus einem vorläufig gefertigten schriftlichen Entwurfe öffentlich und laut abzulesen; sie können ihn gleichfalls, in so fern sie dieses für dienlich erachten, dem Secretär einhändigen, damit das Gericht ihn bei der Berathschlagung zur Hand habe. Diese schriftlichen Aufsätze werden gleichwohl nie als Aktenstücke betrachtet, mithin auch wenn späterhin ein Referent in der Sache ernannt wird, nicht beigelegt.

5) Den streitenden Theilen ist es ebenfalls freigestellt, vor der Audienz eine summarische Darstellung ihrer gegenseitigen Behauptungen dem Präsidenten und den Richtern zuzustellen, damit sie sich hieraus zur Entscheidung vorbereiten können.

6) In der Audienz selbst dürfen zwar Gesetze und rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, die in ähnlichen Fällen ergangen sind, aber keine Schriftsteller angeführt werden.

7) Der Präsident hat in jedem Falle das Recht, die Sachwalter, wenn sie auf offenbar unnütze Dinge sich einlassen, oder zu weitläufig sind, gleich auf der Stelle zurecht zu weisen, und zu erinnern, daß sie sich einzig auf das beschränken müssen, was zur Sache gehört, und auf die Entscheidung Einfluß haben kann.

8) Schriftliches Verfahren wird der Regel nach nur in Appellationsfachen erlaubt. Ein jeder der streitenden Theile hat aber alsdann nur einen einzigen Satz einzureichen.

9) Ein gleiches gilt bei Sachen, welche in erster Instanz bei den Districtsgerichten anhängig sind, in so fern der Beweis durch Urkunden geführt wird, und das Gericht, nachdem es die streitenden Theile oder ihre Sachwalter mündlich angehört hat, eine nähere Instruktion der Sache für nöthig erachtet.

10) Das schriftliche Verfahren wird in diesem Falle durch einen Vorbescheid gestattet, der zugleich die besondern aus der bisherigen Lage der Sache geschöpften Gründe enthält, welche das Gericht bewegen, zu diesem außerordentlichen Mittel zu schreiten.

11) In demselben Vorbescheid werden die Punkte bestimmt, welche die Partheien näher ins Licht stellen sollen. Es versteht sich von selbst, daß bloße Rechtsfragen, so verwickelt sie auch immer seyn mögen, zwar eine Berathschlagung, die sich dann allenfalls auf einige Tage aussetzen läßt, aber nie einen Vorbescheid veranlassen können, wodurch die Betheiligten aufgefordert würden, ihre Behauptungen weiter auszuführen.

12) In dem Bescheide, der das schriftliche Verfahren gestattet, wird zugleich ein Referent ernannt, der nach geschlossenem Schriftwechsel seinen Vortrag öffentlich erstattet.

13) Der Vortrag des Referenten enthält nur das Faktum, die bisherige Prozeßgeschichte, die in der Sache schon früher ergangenen Urtheile, und einen summarischen Auszug der beiderseitigen Behauptungen, nebst einer genauen Bestimmung der Fragen, worauf es ankommt; seine eigene Meinung äußert der Referent erst in dem Rathszimmer.

14) Gleich nach erstattetem Vortrag, und in so weit es die Zeit erlaubt, in derselben sonst aber in der nächstfolgenden Audienz werden die streitenden Theile auf Verlangen nochmals gehört, und die Sache wird hierauf entschieden. Die Partheien dürfen aber auch nach angehörtem Vortrage auf alle weitere Verhandlungen Verzicht thun.

15) Eine Replik und Antwort auf die Replik wird beim schriftlichen Verfahren niemals, und beim mündlichen nur dann gestattet, wenn der Präsident es für nöthig erachtet.

16) In so fern die Sache von der Beschaffenheit ist, daß das öffentliche Ministerium hierin gehört werden muß, oder dies aus andern Gründen für dienlich gehalten wird, sind die schriftlichen Verhandlungen nebst dem Vortrage des Referenten dem herzoglichen Prokurator vorläufig zuzustellen, damit er hieraus seinen Antrag entwerfen könne.

17) Dieser Antrag wird öffentlich abgelesen, und enthält eine Entwicklung der Frage, worauf sich die Sache reduziert, nebst dem Gutachten. Der Tag, wo die Sache zum Vortrag kommen soll, wird in diesen Fällen zwischen dem Referenten und dem herzoglichen Prokurator verabredet, und auf der öffentlich angeschlagenen Rolle bekannt gemacht, dabei ist gleichwohl die einmal eingeführte Rang-

ordnung unter den Sachen mit der strengsten Unpartheilichkeit beizubehalten.

18) Bei den Friedensgerichten wird nur mündliches Verfahren erlaubt, die sich hierauf beziehenden Vorschriften sind in dem eilften Titel enthalten.

19) Alle Urtheile ohne Unterschied enthalten die wesentlichen Bestandtheile einer Relation; das Faktum, den bisherigen Gang des Prozesses, eine kurze und summarische Darstellung der beiderseitigen Behauptungen, und die Entscheidung nebst den Gründen, worauf sie beruht.

20) Das Urtheil bestimmt zugleich die Summe der aufgegangenen Kosten. Beide Theile oder ihre Sachwalter sind zu diesem Ende verbunden, gleich nach geendigtem mündlichen Vortrag das Verzeichniß ihrer gehaltenen Auslagen und Gebühren nebst den Aktenstücken dem Sekretär einzuhandigen.

21) In so fern die Gebühren und Auslagen nicht auf der Stelle und noch vor Verkündigung des Urtheils liquidirt werden können, geschieht dieses vor der Ausfertigung desselben von dem Präsidenten des Gerichtes.

22) Sachwalter und Prokuratoren, welche ihre Verzeichnisse mit den Aktenstücken nicht zur gehörigen Zeit einreichen, werden nicht liquidirt, und haben wider ihre Partheien weder eine Klage, weder ein Retentionsrecht an den ihnen anvertrauten Urkunden.

### Zweiter Titel.

#### Von den streitenden Theilen und ihren Bevollmächtigten.

23) Bei den Friedensgerichten bleibt es einem jeden der streitenden Theile unbenommen, seine Angelegenheiten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorzutragen. Im letztern Falle ist er verbunden, einen der vereidigten Prokuratoren, welche im Lande wohnhaft, und bei dem Gerichte in dieser Eigenschaft angestellt sind, zu wählen. Bei den übrigen Gerichten haben die Prokuratoren ein ausschließliches Recht zu postuliren; den streitenden Theilen bleibt es unbenommen, entweder ihnen allein die Verttheidigung ihrer Angelegenheiten aufzutragen, oder sich zugleich des Beistandes eines immatriculirten und im Lande wohnhaften Advokaten zu bedienen; im ersten Falle ist

es gleichwohl erforderlich, daß der Anwalt zugleich als Advokat geprüft und immatrikulirt sey.

24) So viel Prokuratoren betrifft, welche vorher schon in dieser Eigenschaft angestellt waren, bleibt es bei der unter dem heutigen Datum ergangenen Verfügung.

25) Diejenigen, welche bei künftigen Erledigungsfällen angestellt zu werden wünschen, überreichen ihr Gesuch bei Uns oder Unserm Statthalter, und documentiren zugleich ihre in diesem Fache erworbene Fähigkeit, indem sie beweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre hindurch die Theorie der Rechte studiert, und eben so lange bei einem Rechtsgelehrten oder Prokurator die Praxis erlernt haben.

26) Nach Beschaffenheit der Umstände wird der Supplikant hierauf angewiesen, sich bei Unserm Appellationsgerichte zur Prüfung zu stellen.

27) Die Prüfungen für Meppen werden dem dasigen Distriktgerichte aufgetragen; dem Präsidenten des Appellationsgerichtes ist es gleichwohl freigestellt, den Stoff zur Prüfung vorzuschreiben, ohne daß deswegen das Distriktgericht in Meppen verbunden sey, sich einzig auf die ihm eingeschickten Fragen zu beschränken; über die Fähigkeit des Kandidaten entscheidet das Appellationsgericht nach eingeholtem Gutachten des herzoglichen Generalprokurators. Das Ernennungsdekret wird hierauf von Uns ausgefertigt.

28) Für Recklinghausen und Dülmen geschehen die Prüfungen bei dem Appellationsgerichte.

29) Die Vollmachten der Prokuratoren zur Führung eines Prozesses werden entweder unter Privatunterschrift, oder vor einem Notar und zwei Zeugen, oder vor zwei Notarien ausgefertigt. Im ersten Falle hat der Anwalt für die Richtigkeit der Unterschrift zu haften, und ist schuldig unter dem Akte selbst, worin er als Bevollmächtigter ernannt ist, dieses eigenhändig zu erklären.

30) Der Anwalt des Klägers muß seine Vollmacht im ersten Erscheinungstermin vorzeigen, und bei dem Sekretariat des Gerichtes hinterlegen; im entgegengesetzten Falle wird der Beklagte ohne weiteres von der Instanz losgesprochen, und der Anwalt in die aufgegangenen Kosten verurtheilt.

31) Der Anwalt des Beklagten ist nur alsdann hiervon dispensirt, wenn er in der einzigen Absicht erscheint,

um ein Fristgesuch einzuleiten, und zugleich die Ursachen bescheiniget, warum es unmöglich war, ihm eine Vollmacht auszufertigen; z. B. weil der Beklagte abwesend, oder verstorben, und sein Nachlaß noch nicht angetreten ist. Widrigenfalls ist wider den Beklagten eben so, als wenn er gar nicht erschienen wäre, ein Kontumacial-Urtheil zu erlassen.

32) Konsorten sind schuldig, einem und demselben Anwalt ihre Angelegenheiten anzuvertrauen, wenn sie sich hierüber nicht vereinigen können, so ernennt das Gericht den Anwalt, der für sie auftreten soll.

33) Auswärtige Kläger, welche keine liegende Güter im Lande besitzen, haben für die aufgehenden Kosten annehmliche Sicherheit zu stellen, und können, wie weit auch immer der Prozeß schon vorgerückt sey, und in jeder Lage desselben bis zum Definitivspruche dazu angehalten werden. Der Ertrag der Kaution wird von dem Gerichte bestimmt; der Kläger hat aber die Wahl, entweder diesen Ertrag bei dem Steuer-Empfänger gegen Bescheinigung baar zu erlegen, oder einen Bürgen zu stellen.

34) Inländer sind als Kläger in keinem Falle zu dieser Sicherheitsleistung verbunden.

### D r i t t e r T i t e l .

#### V o m A n b r i n g e n d e r K l a g e .

35) In der ersten Instanz kann jede Klage mündlich oder schriftlich bei dem Sekretariat des Gerichtes angebracht werden. Im ersten Falle wird das von dem Sekretär hierüber aufgenommene Protokoll, im zweiten Falle die Vorstellung, welche die Klage enthält, dem Präsidenten des Gerichtes durch den Sekretär in eilenden Fällen sogleich, sonst aber am Tage der nächsten Sitzung eingehändig. Diese Bestimmung ist auf die Friedensgerichte ebenfalls anwendbar.

36) Der Präsident des Distriktgerichtes oder der Friedensrichter bestimmt hierauf den Tag, wo beide Theile erscheinen sollen.

37) Das über die Klage aufgenommene Protokoll oder die schriftliche Vorstellung wird dem Beklagten, mit der hierauf erkannten Vorladung an seiner Wohnbehausung durch einen Gerichtsdienner insinuirt. Die Kopie muß so

wie das Original leserlich geschrieben seyn, und der Gerichtsdienner haftet für die Gleichförmigkeit der Kopei mit dem Original. Er hat zu diesem Ende die Abschrift der Klage sowohl als des Insinuationsaktes zu unterzeichnen.

38) In Fällen, wo das gemeine Recht öffentliche Vorladungen gestattet, geschieht die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag an dem Gerichtshause, durch das Intelligenzblatt in Dorsten, und nach Beschaffenheit der Umstände durch andere öffentliche Zeitungen.

#### V i e r t e r T i t e l .

Von dem Erscheinen auf die Vorladung, und dem Contumacial-Verfahren.

39) Der in der Vorladung festgesetzte Termin ist allemal peremptorisch, die Erscheinungsfrist kann nur aus bescheinigten Ursachen verlängert werden.

40) Die Verlängerung wird entweder in der Audienz oder auch früher nachgesucht. Im letztern Falle kann bei den Distriktsgerichten der Präsident sie aussergerichtlich verstaten. Es versteht sich von selbst, daß der Beklagte, der sie erwirkt hat, den Kläger darüber benachrichtigen müsse.

41) Wenn der Kläger in dem vorbestimmten Termin nicht erscheint, so wird er auf Anrufen des Beklagten mit seiner Klage abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt.

42) Erscheint keiner von beiden Theilen, so verliert die ergangene Vorladung alle rechtliche Wirkungen, selbst in Beziehung auf Verjährung.

43) Wenn der Beklagte allein nicht erscheint, so wird die Klage, in so weit sich ihr Ungrund nicht schon von selbst aus dem ganzen Zusammenhange des Vortrags ergibt, für eingestanden angenommen, und der Beklagte verurtheilt.

44) Die im 41. und 43. Artikel erwähnten Contumacial-Urtheile können durch Einspruch (Opposition) oder Appellation angegriffen werden, durch Einspruch in Zeit von acht Tagen nach geschעהner Insinuation, und durch Appellation in Zeit von zwei Monaten, von demselben Tage an zu rechnen; in beiden Fällen wird der Tag der geschעהnen Insinuation nicht eingerechnet.

45) Die Opposition besteht in einer Erklärung, wodurch der Opponent sich anbietet, die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu ersetzen, und seinen Gegner vorladet, an einem anderweiten Gerichtstage zu erscheinen, um die Sache näher zu verhandeln. Sie wird durch einen Gerichtsdienner insinuiert, den Erscheinungstermin bestimmt alsdann der Opponent, er ist gleichwohl hiebei an die gewöhnlichen Gerichtstage, und an die Grundsätze gebunden, welche über die gesetzlichen Fristen festgestellt sind.

46) Die Appellation wird in diesem, wie in allen andern Fällen durch eine ähnliche Erklärung eingelegt, zu ihrer Gültigkeit ist keine Notarial-Urkunde, wohl aber die Insinuation des Gerichtsdienners erforderlich.

47) Alle Vorladungen müssen zwei oder mehrere Tage vor Ablauf des Termins bei dem Sekretariat hinterlegt werden, um sie dort der Rolle eintragen zu lassen. Das Eintragen geschieht in eben der Ordnung, worin die Klagen angebracht werden.

48) Eine Abschrift der Rolle wird in dem Audienzsaale sowohl als auf der Kanzlei öffentlich angeschlagen, und eine andere Abschrift dem Gerichtsdienner mitgetheilt, der den Dienst bei der Gerichtssitzung versteht. Von ihm werden die Partheisachen nach der hierin festgesetzten Ordnung aufgerufen.

49) Bei der Rolle wird allemal zum Grundsatz angenommen, daß alte schon anhängige Sachen den jüngern, und in jeder dieser beiden Abtheilungen summarische und privilegierte Sachen den andern vorgefetzt werden.

50) Erlaubt es die Zeit nicht, in derselben Audienz die Sachen insgesammt vorzunehmen, welche der Rolle eingetragen sind, so bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die übrigen vorgenommen werden sollen.

51) Jede in ihrer Ordnung aufgerufene Sache wird, so viel möglich in derselben Audienz erlediget. In Fällen, welche zu einem Contumacial-Urtheile geeignet sind, gilt hievon keine Ausnahme, in allen übrigen wird auf die im dritten und den folgenden Artikeln bestimmte Weise verfahren.

52) Sind die streitenden Theile in der ersten Audienz mit ihrem mündlichen Vortrag nicht zu Ende gekommen, so wird die Sache an einem der nächsten Audienztage fortgesetzt, und alsdann entweder definitiv entschieden, oder

durch ein Intercolut zur endlichen Entscheidung vorbereitet. Es bedarf hiezu keiner weitem Vorladung. Die von dem Präsidenten geschehene Erklärung, welche der Sekretär zu Protokoll nimmt, ist deshalb schon hinreichend.

53) Hat eine streitige Sache mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Betheiligten eine Zeitlang auf sich beruhet, so wird sie durch eine bei dem Präsidenten des Gerichts einzureichende kurze Anzeige reasumirt, der Präsident bestimmt den Tag, wo sie vorgenommen werden soll, und dem andern Theile wird diese Entschliessung nebst der Anzeige insinuirt.

54) Mit der einzigen Ausnahme, daß die erste Frist allemal peremptorisch seye, und nur aus bescheinigten Ursachen verlängert werden soll, bleibt es einstweilen, soviel die in jeder Vorladung und Opposition dem Kläger oder Beklagten einzuräumende Frist betrifft, bei der Bestimmung der ältern Verordnungen, und dem bis jetzt bestandenen Gerichtsbrauche. Nur der Präsident des Gerichtes kann diese Frist nach Beschaffenheit der Umstände abkürzen.

### F ü n f t e r T i t e l .

#### Von dem Beweise durch Urkunden.

55) Wer seine Klage im Verneinungsfalle durch Urkunden zu beweisen gedenkt, ist schuldig, eine beglaubte Abschrift dieser Urkunden wenigstens im Auszuge seinem Gegner mit der Klage insinuiren zu lassen.

56) Im entgegengesetzten Falle wird er mit diesem Beweise in der Audienz nicht gehört, und wenn der Verneinungsfall eintritt, ergeht wider ihn ein Contumazial-Urtheil, als wenn er gar nicht erschienen wäre.

57) Dem Sekretär wird die Abschrift dieser Urkunden nebst der Vorladung eingehändigt, um sie dem Präsidenten, nachdem die Sache aufgerufen, und die Vorladung abgelesen worden, zu überliefern.

58) Der Beklagte, der den ihm insinuirten Urkunden andere entgegen zu setzen gedenkt, produzirt sie ebenfalls in beglaubter Abschrift gleich in der ersten Audienz, worin die Sache verhandelt wird, er übergibt diese Abschrift dem Kläger gleich auf der Stelle, und entweder die Urschriften selbst, oder doch eine gleichfalls beglaubte Ab-

schrift dem Sekretär des Gerichtes, der sie dem Präsident ebenfalls einhändigt, um sie schon während der öffentlichen Verhandlungen vor Augen zu haben.

59) Bleibt die Sache alsdann noch immer zu zweifelhaft, als daß es möglich seyn sollte, sie auf der Stelle zu entscheiden, so verstatet das Gericht nach vorhergegangener kurzen Berathschlagung entweder auf die im 9ten und 10ten Artikel bestimmte Weise den streitenden Theilen einen vorläufigen Schriftwechsel, wobei jedoch einem jeden von ihnen nur ein Schriftsatz erlaubt wird, oder es wird gleich ein Referent ernannt, und der Tag bestimmt, wo er seinen Vortrag erstatten soll.

60) Im letzten Falle bedarf es keiner weitem Vorladung der streitenden Theile um an dem festgesetzten Audienztage sich einzufinden. Die Entscheidung erfolgt, wenn an diesem Tage auch keiner der streitenden Theile erscheinen sollte, und das also ergangene Urtheil wird in jeder Rücksicht einem auf Anhörung der Betheiligten ergangenen (contradictorischen) Urtheile gleichgeachtet, wogegen also keine Opposition Statt findet.

61) Im ersten Falle hat derjenige, der den Beweis durch Urkunden zu führen gedenkt, von Rechtswegen die ordnungsmäßige Frist zur Beibringung seiner schriftlichen Ausführung. Er läßt sie seinem Gegner, ohne vorhergegangene gerichtliche Production, durch einen Gerichtsdienner insinuiren, beglaubt durch seine Unterschrift, daß die insinuirte Kopie dem Original gleichlautend sey, und hinterlegt das von ihm gleichfalls unterzeichnete Original nebst dem Insinuations-Akte bei dem Sekretariat.

62) Von dem Tage der geschehenen Insinuation an zu rechnen läuft dem andern Theile ebenfalls die ordnungsmäßige Frist zur Beibringung seiner Widerlegung.

63) Wer in dieser Frist seine Handlung nicht beibringt, wird auf Ansuchen des andern Theils damit präcludirt. Letzterer begibt sich zu diesem Ende auf die Gerichtskanzlei, oder das Sekretariat, bringt dort ein Zeugniß aus, daß sein Gegner bis hiehin den ihm vorbehaltenen Schriftsatz nicht beigebracht habe, und dieses wird nebst den Verhandlungen dem Referenten zugestellt.

64) Dem Ermessen des Letztern bleibt es zwar anheimgestellt, ob er den verspäteten Schriftsatz nachher noch annehmen, und in seinem öffentlichen Vortrag davon Er-

wählung thun wolle, auf jeden Fall kömmt aber dieser Schriftsatz bei der Liquidation der Kosten nicht mehr in Anschlag.

65) Die Ernennung eines Correferenten hat in keinem Falle statt, weil es den streitenden Theilen ohnehin unbekannt ist, dem öffentlichen Vortrag ihrer Sache beizuwohnen, und hierauf diejenigen Bemerkungen zu machen, die sie für dienlich erachten.

66) Erbietet sich der streitende Theil, wider welchen Privatscripturen zum Beweise einer bestrittenen Thatsache vorgebracht sind, zum Diffessionseide; so wird dieser Incidentpunkt ausser der gewöhnlichen Audienz von einem hiezu committirten Richter, oder bei den Friedensgerichten von dem Friedensrichter selbst zur Entscheidung vorbereitet, und nach den bis jetzt angenommenen Grundsätzen erlediget.

### Sechster Titel.

#### Von der Lokal-Besichtigung.

67) Auf die im vorhergehenden Artikel bestimmte Weise wird gleichfalls verfahren, so oft das Gericht für nöthig erachtet, streitige Objecte zu seiner eigenen Belehrung in Augenschein zu nehmen. Bei den Gerichten, welche aus mehreren Personen bestehen, ernennt der Präsident hiezu einen Richter, welcher den Tag zur Besichtigung vorbestimmt.

68) Kömmt es dagegen einzig darauf an, den wahrscheinlichen Ertrag genossener, und nunmehr zu ersehender Früchte in Geld anzuschlagen, oder sonst den Werth einer Sache ausfindig zu machen, so bestimmt das Gericht nur den Gegenstand der anzustellenden Untersuchung, es erklärt dabei, ob jeder der streitenden Theile nur einen, oder bei wichtigen Gegenständen allenfalls zwei Sachverständige ernennen soll, adjungirt ihnen noch einen oder zwei andere von Amtswegen, läßt sie den Eid in öffentlicher Audienz oder auf dem Sekretariat ablegen, und gemeinschaftlich oder nach Klassen, die ihnen aufgetragene Operation vornehmen, ohne daß ein Mitglied des Gerichts hiebei erscheine.

### Siebenter Titel.

#### Vom Zeugen-Beweise.

69) Wenn einer der streitenden Theile sein Angeben durch Zeugen zu beweisen gedenkt, so hat er sich hiezu in der Audienz anzubieten.

70) Das Gericht erkennt sogleich über die Zulässigkeit dieser Beweisart, und in so fern sie statt hat, werden die Punkte, welche dargethan werden sollen, in dem Urtheile bestimmt.

71) Das Zeugenverhör wird allemal ausser der Audienz, jedoch in dem Gerichtshause vor einem hiezu committirten Richter vorgenommen. Nur bei Zeugen, welche nicht persönlich erscheinen können, gilt hier eine Ausnahme. Die in Vorschlag gebrachten Zeugen sowohl als die streitenden Theile werden auf Befehl des committirten Richters vorgeladen. Der Producent ist schuldig, dem Producten nebst der Vorladung das Verzeichniß der Zeugen mit Bemerkung ihres Wohnortes und Standes mitzutheilen.

72) Der Product, der einen directen Gegenbeweis zu führen gedenkt, kann die Reprobatorial-Zeugen auf eben denselben Tag abladen lassen, und das Commissorium des Richters erstreckt sich von Rechtswegen auf diesen Gegenbeweis, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erwähnung oder eines neuen Vorbescheids bedürfe.

73) Die Zeugen schwören den Eid in Gegenwart beider Theile, und werden vor und nach unter Beobachtung der bis jetzt üblichen Formen in ihren Aussagen vernommen.

74) In keinem Falle ist gleichwohl der committirte Richter an die von den streitenden Theilen an Hand gegebenen Artikel oder Fragstücke durchaus gebunden, indem sie gewöhnlich die Sache mehr verdunkeln als aufklären. Er vernimmt die Zeugen über die Hauptpunkte, worauf es ankommt, sucht mit strenger Unpartheiligkeit durch zweckmäßige Fragen die Wahrheit zu erforschen, und bleibt gleich weit von der Absicht entfernt, dem Zeugen Fallstricke zu legen, oder bei jeder unbefriedigenden Antwort es lediglich bewenden zu lassen.

75) Additional-Zeugen in Vorschlag zu bringen ist keinem der streitenden Theile erlaubt, sie müssen alle zu gleicher Zeit vorgeschlagen werden.

76) Der Product hat gleichwohl zur Benennung der Reprobatorialzeugen eine Frist von acht Tagen von der Zeit an zu rechnen, da ihm die Namen der Probatorialzeugen mit der im 71. S. erwähnten Vorladung insinuirt worden, späterhin wird er damit nicht gehört.

77) Einreden wider die Personen der Zeugen werden gleich vor der Abhörnung, ehe die Zeugen den Eid ablegen, vorgebracht, und zu Protokoll genommen. Der committirte Richter hat gleichwohl hierüber nicht zu entscheiden, als in so fern es offenbar ist, daß die Zeugen durchaus unzulässig sind, und also zum Eide nicht zugelassen werden können.

78) Nach geendigtem Zeugenverhör bestimmt der Präsident, so bald er von einem der streitenden Theile hierum gebeten wird, den Tag, da die Sache in der Audienz vorgenommen werden soll. Die Vorstellung mit der hierauf erfolgten Entschließung wird dem andern Theile insinuirt, der committirte Richter erstattet seinen Vortrag über das Resultat des Zeugenverhörs, und auf mündliches Verfahren wird in der Sache geurtheilt.

#### Achter Titel.

Von der eidlichen Vernehmung eines streitenden Theiles über Artikel oder Fragstücke, und dem Haupteide.

79) Wenn der Beweisführer auf eidliche Vernehmung seines Gegners antragen will, so überreicht er eine Vorstellung bei dem Präsidenten, drückt hierin die Thatumstände aus, worüber der andere Theil vernommen werden soll, und bittet um Bestimmung des Tages, an welchem beide erscheinen sollen, um sich über dieses Gesuch gegenseitig zu äußern.

80) Ist der zum Eide aufgeforderte Theil erbietig auf die Artikel zu antworten, so geschieht dieses gleich auf der Stelle in der Audienz, im entgegengesetzten Falle werden beide Theile mit ihren gegenseitigen Behauptungen über diesen Incidentpunkt summarisch vernommen, das Gericht erkennt hierüber unverzüglich.

81) Die Artikel oder Fragstücke werden summarisch abgefaßt, und dem Gerichte bleibt es unbenommen, mit Weglassung aller zur Hauptsache nicht dienenden Nebenumstände sie auf das Wesentliche, worauf es in der

Sache ankömmt, zu beschränken, dagegen wird es aber auch nicht verstatet, die Antworten aus einem schriftlichen Entwürfe abzulesen.

82) Der Eid wird immer in Person geleistet, und so fern derjenige, der hiezu aufgefordert worden, nicht selbst in der Audienz zugegen ist, geschieht dessen eidliche Aeußerung vor einem hiezu besonders committirten Richter, der alsdann Tag und Stunde bestimmt, wo beide Theile erscheinen sollen.

83) Dem Gerichte bleibt es ebenfalls unbenommen, diesen Auftrag einem andern ihm untergeordneten Richter zu ertheilen, oder so fern dieser Richter ihm nicht untergeordnet ist, ihn deshalb zu requiriren.

84) Wenn der streitende Theil in Person nicht erscheinen kann, so verfügt sich der committirte Richter auf geschehenes Ansuchen an dessen Wohnort.

85) Wer seinen Gegner zum Eide auffordert, ist niemals verbunden den Eid für Gefährde zu leisten.

86) Bei dem Haupteide wird nach einerlei Grundsätzen verfahren.

#### Neunter Titel.

Von dem Urtheile.

87) Die Urtheile werden in Unserm Namen ausgefertigt, jedoch allemal mit Bemerkung des Gerichtes, wobei sie ergangen, und mit ausdrücklicher Erwähnung der Richter, welche bei Abfassung derselben zugegen gewesen. Sie werden auf dem Original, das bei der Kanzlei aufbewahrt wird, von dem Präsidenten, dem Referenten, in so fern einer in der Sache ernannt war, und dem Sekretär, auf der Expedition hingegen von dem Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

88) Die Prozeßkosten fallen der Regel nach dem unterliegenden Theile zur Last, nur aus erheblichen Ursachen, welche in dem Urtheile selbst auszudrücken sind, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

89) Eben dieser Grundsatz ist auch dann anzuwenden, wenn ein bloßer Incidentpunkt durch Urtheil erlediget wird, die hiedurch veranlaßten Nebenkosten werden der Regel nach dem unterliegenden Theile zur Last gestellt.

## Zehnter Titel.

## Von Vollstreckung der Urtheile.

90) Obschon die Urtheile allemal in öffentlicher Audienz verkündigt werden, so sind sie gleichwohl niemals vor geschעהener Insinuation zu vollstrecken.

91) Die Insinuation geschieht, wenn von einem Inländer die Rede ist, an dessen Wohnung, bei Ausländern an der Wohnbehauung ihres Bevollmächtigten.

92) In so fern Urtheile durch Versteigerung liegender Güter vollstreckt werden sollen, geschieht dieses bei dem Gerichte, worunter die Güter gelegen sind, ohne weitem Auftrag, und bloß auf Anrufen des obsiegenden Theils, der aber verbunden ist, die Original-Expedition des Urtheils offen zu legen.

93) Mobilien werden unter der obern Leitung des öffentlichen Ministeriums, das hiezu einen Gerichtsdiener kommittirt, ohne sich übrigens in die Behandlung dieses Geschäftes unmitttelbar einzumischen, inventarisiert, abgeschätzt und versteigert.

94) Streitigkeiten, welche sich bei dieser Vollstreckung ereignen, werden bei dem Gerichte angebracht und summarisch entschieden, so fern hingegen die Exekution durch Widerseßlichkeit des Verurtheilten verhindert wird, wendet man sich an das öffentliche Ministerium, welches den Beistand der öffentlichen Macht requirirt. Friedensrichter bewirken auf gleiche Weise, so lange nur von Mobilien die Rede ist, die Vollstreckung ihrer eigenen Urtheile.

95) Zehn Tage nach erfolgter Insinuation des Urtheils kann der obsiegende Theil seinen Gegner auffordern, in Zeit von drei Tagen ihm ein Genüge zu leisten. Die Aufforderung geschieht durch einen Akt, welchen der Gerichtsdiener auf Ansuchen des obsiegenden Theils dem unterliegenden insinuirt.

96) Ist das insinuirte Urtheil nicht in letzter Instanz ergangen, so bleibt es dem Succumbenten unbenommen, die Exekution dadurch in ihrem Laufe zu hemmen, daß er seinen Appellationsakt in der ebenbemerkten Frist von drei Tagen entweder seinem Gegner, oder dessen Bevollmächtigten insinuiren läßt.

97) Im entgegengesetzten Falle ertheilt der herzogliche Prokurator oder der Friedensrichter, wenn die Exekution

in Mobilien geschehen soll, die Erlaubniß zur Pfändung, oder, wenn liegende Güter hiefür angegriffen werden sollen, wird der Vergantungs-Prozeß eröffnet.

98) Dem unterliegenden Theile wird durch dieses Verfahren die Befugniß zwar nicht benommen späterhin, und so lange die gesetzliche Frist von zwei Monaten nicht erloschen ist, einen Appellationsakt einzulegen, wodurch alsdann die Exekution in ihrem Laufe gehemmt wird, die inzwischen aufgegangenen Kosten fallen gleichwohl unter diesen Umständen dem Succumbenten zur Last.

99) In jedem Falle, wenn auch das Urtheil rechtskräftig geworden, kann das Gericht dem unterliegenden Theile aus erheblichen Ursachen eine weitere Zahlungsfrist gestatten, jedoch so, daß der obsiegende Theil hierunter nicht leide, und seine Rechte nicht gefährdet werde.

## Elfter Titel.

## Von dem besondern Verfahren bei den Friedensgerichten.

100) Bei den Friedensgerichten wird ebenfalls nach den obigen Grundsätzen, jedoch mit Ausschließung alles Schriftwechsels verfahren.

101) Sobald der Friedensrichter die beiderseitigen Behauptungen, die hiefür eintretenden Gründe, und ihre Stärke und Schwäche kennt, soll seine erste Bemühung dahin gerichtet seyn, durch einen billigen Vergleich die Sache niederzuschlagen.

102) Er ladet zu diesem Ende die streitenden Theile von Amtswegen vor, um außer der gewöhnlichen Audienzzeit vor ihm, und in Beiseyn des Sekretärs in Person, oder durch Spezial-Bevollmächtigte zu erscheinen.

103) Wenn einer der streitenden Theile bei einer vorhergegangenen Audienz oder auf dem Sekretariat angezeigt hat, daß er keinen Vergleich einzugehen gedenke, so kann diese Vorladung nicht statt haben, sie verliert ebenfalls alle Wirkung, wenn ein Theil noch vor dem Erscheinungstage auf dem Sekretariat diese Anzeige macht, und seinen Gegner bei Zeiten darüber benachrichtiget. Die Kosten der Vorladung sind alsdann für gemeinschaftliche Rechnung.



104) Ist die Anzeige unterblieben, so wird der vorgeladene Theil, der nicht erscheint, in die hierdurch veranlaßten Kosten verurtheilt, sie fallen beiden Theilen gemeinschaftlich zur Last, wenn keiner von ihnen erscheint, nie kann aber die einmal vergeblich geschehene Vorladung zu Versuch der Güte wiederholet werden.

105) Kommt unter den streitenden Theilen ein Vergleich zu Stande, so beziehen der Friedensrichter und Sekretair für diese außerordentliche Sitzung und die Ausfertigung des Vergleichs die bis hiehin üblichen Gebühren einer Diät; im entgegengesetzten Falle nur die Hälfte.

106) Den Distriktsgerichten ist es erlaubt in Sachen, welche in erster Instanz dort angebracht werden, auf gleiche Weise und unter Beobachtung derselben Form durch einen hiezu kommittirten Richter die Stiftung eines Vergleichs zu versuchen, in Appellationsfachen hat dieses Verfahren nicht statt.

107) Ueber das mündliche Anbringen der streitenden Theile wird bei den Friedensgerichten so wenig, als bei den übrigen Gerichten ein Protokoll aufgenommen, es sey dann, daß ein Theil einen Thatumstand nachgibt, und der andere für nöthig erachtet, sich hierüber einen Akt auszubitten, welchen das Gericht gestattet. Den Richtern wird es übrigens ein Leichtes seyn, in so fern sie sich nicht vollkommen auf ihr Gedächtniß verlassen können, sich das Wesentliche von den beiderseitigen Vorträgen zur Nachricht aufzuzeichnen.

108) In jedem Falle erkennt der Friedensrichter entweder gleich auf der Stelle, oder so fern er eine genauere Untersuchung für nöthig erachtet längstens in der zweitfolgenden Audienz. Statt einer weitern Vorladung werden die streitenden Theile hierüber mündlich benachrichtiget, und der Sekretair bemerkt dieses in seinem Protokoll.

109) Bei dem Verfahren über Beweis und Gegenbeweis gelten die obigen Vorschriften mit dem einzigen Unterschiede, daß wenn der Beweis durch Urkunden geführt wird, ein jeder der streitenden Theile seine Urkunden mit dem Verzeichnisse derselben gegen Empfangschein dem Sekretair einhändiget, und beide Theile sich hierüber nur mündlich erklären.

### Zwölfter Titel.

Von dem Verfahren in Appellationsfachen.

110) Die Appellation wird in Zeit von zwei Monaten, von dem Tage der Insinuation des Urtheils anzurechnen, durch eine dem Appellaten insinuirte Erklärung eingelegt. In keinem Falle wird über die Frage: ob Appellations-Prozesse zu erkennen oder abzuschlagen seyen, ein besonderes Verfahren gestattet.

111) Sie ist in allen Fällen zulässig, worin sie nach den bisherigen Grundsätzen, sey es auf vorhergegangene Erkenntniß der Sache, oder unbedingt und auf die erste Bitte zugelassen wurde.

112) Der Appellat führt seine Beschwerden in einem Gravatorial-Libell aus, den er mit den hiezu gehbrigen Beilagen dem Appellanten insinuiren läßt, und dem Sekretariat des Appellationsgerichtes nebst den bisherigen Urtheilen und übrigen Aktenstücken hinterlegt.

113) Der Appellat antwortet hierauf in einer Exceptionschrift, worin er, ohne für sich besonders appellirt zu haben, gleichfalls um Abänderung des ergangenen Erkenntnisses zu seinem Vortheile bitten kann, hiermit wird das schriftliche Verfahren allemal geschlossen.

114) Der Gravatorial-Libell wird in drei Wochen von dem Tage, da der Appellationsakt insinuirt wurde, mit dem Zeugnisse der wirklich geschehenen Insinuation, und mit den übrigen im 118. S. erwähnten Aktenstücken eingeliefert.

115) Dem Appellat ist eben diese Zeitfrist zur Insinuation und Hinterlegung seiner Exceptionschrift gestattet.

116) Wird von einem bei dem Distriktsgerichte zu Meppen in erster Instanz ergangenen Urtheile appellirt, so werden diese Verhandlungen nebst dem Appellations-Akte bei dem Sekretariat des Distriktsgerichtes hinterlegt, und nachher an das Appellationsgericht in Recklinghausen eingeschickt; in andern Fällen geschieht die Hinterlegung bei dem Sekretariat des Gerichtes, welches über die Appellation zu erkennen hat.

117) Der Appellat, der seinen Gravatorial-Libell in der vorgeschriebenen Frist nicht insinuiren läßt, wird hiermit präkludirt, ohne gleichwohl des aus der Appellation erworbenen Rechtes verlustig zu werden.

118) Der Appellat hat alsdann ebenfalls keine Exceptionschrift einzureichen, es sey dann, daß er gleichfalls zu appelliren gedente, es bleibt ihm gleichwohl unbenommen, die Sache zur Entscheidung zu befördern. Er hinterlegt zu diesem Ende bei dem Sekretariat der Appellations-Instanz 1) den ihm insinuirten Appellations-Akt, 2) die in der Sache bis hiehin ergangenen Urtheile, 3) die übrigen wesentlichen Aktenstücke, z. B. Zeugenverhöre, Besichtigungs-Protokolle und so weiter, 4) das schriftliche Verfahren, in so fern es in voriger Instanz zugelassen worden, nebst einem summarischen Verzeichnisse dieser Stücke, bestellt einen Anwalt zur Sache, und erhält über das Alle bei dem Sekretariat eine Bescheinigung

119) Dem Präsidenten wird hierauf diese Bescheinigung mit einer kurzen Anzeige überreicht, die einzig zum Zwecke hat, die Ernennung eines Referenten, und die Erlaubniß zur Vorladung des andern Theils zur Bestellung eines Anwalts zu befördern.

120) Der Referent erstattet seinen Vortrag an dem bestimmten Tage, der durch die öffentlich angeschlagene Rolle bekannt gemacht wird. Beide Theile werden hierauf in so fern sie erscheinen, mündlich gehört, und die Entscheidung erfolgt in der oben vorgeschriebenen Form.

121) Das also ergangene Urtheil hat wider denjenigen Theil, der bis jetzt noch gar nicht erschienen war, und in der Appellations-Instanz keinen Anwalt zur Sache bestellt hatte, nur die Wirkung eines Contumacial-Erkenntnisses, und kann also in der vorgeschriebenen Frist durch Opposition angegriffen werden.

122) Von keinem in zweiter Instanz ergangenen Erkenntnisse hat eine weitere Appellation oder Revision statt; so viel dagegen das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand betrifft, bleibt es noch zur Zeit bei den bis hiehin angenommenen Grundsätzen.

123) Da in jeder Appellationsfache nur ein Referent ernannt wird, so sind auch nur einfache Gebühren zu erlegen. Sie werden einstweilen nach der bei jedem Gerichte, wo die Sache entschieden wird, eingeführten Taxordnung bestimmt. Der Präsident und der herzogliche Prokurator haben dafür Sorge zu tragen, daß sie niemals überschritten werde.

124) Ist von einem Vorbescheide appellirt worden, und dieser wird in der Appellations-Instanz bestätigt, so

verweist das Appellationsgericht die Sache zur weitem Verhandlung an die vorige Instanz, es sey dann, daß sie zur Definitiv-Entscheidung völlig vorbereitet sey, und diese zu gleicher Zeit erlassen werde, so oft hingegen der in der ersten Instanz ergangene Vorbescheid eingezogen wird, hat die Zurückverweisung der Hauptsache an die erste Instanz nicht statt.

125) In Gegenwart des Richters, der eben in der Sache erkannt hat, mündlich und auf der Stelle zu appelliren, wird für die Zukunft untersagt.

### D r e i z e h n t e r T i t e l.

#### Von den Berrichtungen der Sekretäre.

126) In den öffentlichen Sitzungen führt der Sekretär ein summarisches Protokoll über dasjenige, was während der Audienz in jeder Sache vorgeht. In dem Rathszimmer ist seine Gegenwart zwar nicht durchaus erforderlich, weil alles, was dort vorgeht, ohnehin in der Audienz verkündigt wird, jedoch ist es ihm unbenommen, den Berathschlagungen des Gerichtes ebenfalls beizuwohnen.

127) Zur Führung des Protokolls bedient er sich eines eingebundenen Buches, worin er die auf der Rolle verzeichneten Sachen zum Voraus nach ihren Rubriken einträgt, und mit wenigen Worten bemerkt, was in der Sache vorgegangen. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder des Gerichtes, welche der Sitzung beigewohnt haben, hiebei namentlich angeführt werden.

128) Er führt über dies, gleichfalls in einem eingebundenen Buche ein eigenes Register, worin alle Erkenntnisse jedoch mit Weglassung des Faktums eingetragen werden, so daß die Entscheidungsgründe und die Verfügung selbst hierin wörtlich vorkommen. Dieses Register wird von einer Sitzung zur andern vor oder nach der Audienz dem Präsidenten vorgelegt, der alsdann jedes Urtheil unterzeichnet.

129) Da Schriften und Urkunden auf dem Sekretariat hinterlegt, und von dort aus bald dem Referenten, bald dem öffentlichen Ministerium zugestellt werden, so führt der Sekretär auch hierüber eine genaue Notiz, um jedesmal aufweisen zu können, wo die Aktenstücke sich vorfinden.

130) Nach geendigtem Prozesse bleibt nur die Urschrift des Urtheils auf dem Sekretariat oder der Registratur;

alle übrigen Verhandlungen und Urkunden werden den streitenden Theilen, welchen sie zugehören, oder ihren Prokuratoren zurückgegeben. Diese beglauben die geschehene Zurücklieferung durch ihre Unterschrift auf dem hierüber geführten Register.

131) Der Sekretär fertigt die Rollen für jede Audienz, überliefert den streitenden Theilen die Expedition der ergangenen Urtheile, und führt bei besondern Kommissionen das Protokoll.

### Vierzehnter Titel. Von der Audienz.

132) Jedes Gericht hat an bestimmten Tagen in der Woche eine öffentliche Audienz von Morgens neun bis ein Uhr Nachmittags.

133) Jedem wird der Zutritt zum Audienzsaale gestattet, jedoch so daß das Publikum von den streitenden Theilen, ihren Sachwaltern und Prokuratoren getrennt bleibe. Dem herzoglichen Kammeral-Anwalt und den Agenten der Forstverwaltung wird ebenfalls und vor diesen letztern ein besonderer Platz angewiesen.

134) Die Partheien und ihre Sachwalter sind schuldig, ihre Angelegenheiten mit Anstand und Mäßigung vorzubringen, und die den Gerichten gebührende Ehrerbietung zu beobachten. Wer sich dawider vergeht, wird vorerst an seine Pflicht erinnert, und wenn dieses nicht fruchtet, allenfalls in eine Geldstrafe, welche jedoch die Summe von zwei Reichsthaler nicht übersteigen darf, verurtheilt.

135) Die Zuhörer, welche der Audienz beiwohnen, erscheinen mit entblößtem Haupt, und beobachten Ehrerbietigkeit und Stillschweigen. Was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, wird auf der Stelle vollzogen. Er läßt diejenigen, welche sich widersetzen, ins Arresthaus abführen. Niemanden ist es erlaubt, auf die Vorträge der Referenten, der Sachwalter, der streitenden Theile oder des öffentlichen Ministeriums, Zeichen der Mißbilligung zu geben.

136) Diese Vorschriften sind auf die Friedensgerichte ebenfalls anwendbar.

25. Berge den 2. October 1809. (Y. b. Aufnahme von Protokollen und Urkunden.)

### Herzoglicher Statthalter. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

1) Bei der Aufnahme gerichtlicher Protokolle sowohl als überhaupt bei Abfassung aller öffentlichen Urkunden, ist für die Zukunft mit mehr Sorgfalt und Pünktlichkeit, als bis hiehin zuweilen verspürt worden, zu verfahren.

2) Alle Personen, welche bei der Handlung erschienen sind, mithin auch bei einem Zeugenverhöre die Zeugen, werden nach geschehener Verlesung aufgefordert, das Original zu unterzeichnen.

3) Sind sie entweder im Schreiben unerfahren, oder weigern sie sonst aus einer andern Ursache ihre Unterschrift, so wird am Schlusse des Protokolls, oder des Notarial-Aktes der an sie geschehenen Aufforderung, ihrer Weigerung, und der etwa hiebei angeführten Ursache, Erwähnung gethan.

4) Im entgegengesetzten Falle wird der Akt, oder das Protokoll als ungültig betrachtet; die Gerichts-Personen, Protokollführer oder Notarien sind für den hieraus entstehenden Schaden, und für die Kosten, welche die Aufnahme eines neuen Protokolls erfordert, verantwortlich.

5) In keinem Falle darf etwas zwischen die Zeilen hineingeschrieben werden. Zusätze dieser Art sind als nicht geschrieben zu betrachten. Zahlen sind allemal mit Buchstaben auszudrücken.

6) Werden vor dem Abschlusse des Protokolls, oder einer andern öffentlichen Urkunde einige Aenderungen für nöthig erachtet, so sind die Worte, welche hinwegfallen sollen, so zu durchstreichen, daß sie noch allemal leserlich bleiben.

7) Was an die Stelle der durchstrichenen Worte zur Seite beige geschrieben wird, ist von allen zur Handlung erschienenen Personen bei gleicher Strafe der Richtigkeit besonders zu unterzeichnen, und dadurch zu genehmigen.

8) Beim Schlusse, und unmittelbar vor der Unterschrift wird die Zahl der auf jeder Seite durchstrichenen Worte bemerkt, und ausdrücklich gut geheissen, welches auch dann zu beobachten ist, wenn an die Stelle der durchstrichenen Worte keine andre gesetzt worden.